# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Stelzenberg vom 28.11.2022

Der Gemeinderat Stelzenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.09.2012 außer Kraft.

Stelzenberg, den 28.11.2022

gez. Fritz Geib Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Grabnutzungsberechtigungen

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr

690,00€

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

420,00 €

3. Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

| a) | eine Kindergrabstätte (bis zum 6. Lebensjahr) | 365,00 €   |
|----|---|------------|
| b) | eine Einzelgrabstätte                         | 825,00 €   |
| c) | eine Doppelgrabstätte                         | 1.575,00 € |
| d) | jede weitere Grabstätte                       | 825,00 €   |
| e) | eine Rasengrabstätte Einzel mit Kennzeichnung | 825,00 €   |
| f) | eine Rasengrabstätte Doppel mit Kennzeichnung | 1.575,00 € |
| g) | eine Urnengrabstätte                          | 420,00 €   |
| h) | eine Urnenrasengrabstätte mit Kennzeichnung   | 420,00 €   |

4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für

| a) | eine Kindergrabstätte       | pro Jahr | 14,60 € |
|----|-----------------------------|----------|---------|
| b) | eine Einzelgrabstätte       | pro Jahr | 33,00 € |
| c) | eine Doppelgrabstätte       | pro Jahr | 63,00 € |
| d) | jede weitere Grabstätte     | pro Jahr | 33,00 € |
| e) | eine Rasengrabstätte Einzel | pro Jahr | 33,00 € |
| ,  | mit Kennzeichnung           | ·        |         |
| f) | eine Rasengrabstätte Doppel | pro Jahr | 63,00 € |
| ·  | mit Kennzeichnung           | ·        |         |
| g) | eine Urnengrabstätte        | pro Jahr | 17,00 € |
| h) | eine Urnenrasengrabstätte   | pro Jahr | 17,00 € |
| ,  | mit Kennzeichnung           |          |         |

5. Der Wiedererwerb von Grabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre möglich. Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 4 entsprechend.

# II. <u>Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie das Auskleiden des Grabes mit Matten)</u>

| 1. | Grabherstellung (Erdbestattung) bis zum 6. Lebensjahr | wird nach          |
|----|---|--------------------|
|    |   | tatsächlichem Auf- |
|    |   | wand abgerechnet   |
| 2. | Grabherstellung (Erdbestattung) ab dem 6. Lebensjahr  | 809,20 €           |
| 3. | Grabherstellung (Erdbestattung)Tieferlegung           | 1.011,30 €         |
| 4. | Grabherstellung Urnenbestattung                       | 135,00 €           |

- 5. Bei Erdbestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von 100%.
- 6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 %.
- 7. Bei Bestattungen nach 14:00 Uhr in den Monaten November bis Februar wird ein Zuschlag berechnet von 30 %.

### III. Umbettung

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu erstatten.

## IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Nutzung des Abschiedsraumes

| a) einer Leiche/ pro Tag | 22,00 € |
|--------------------------|---------|
| b) einer Urne/ pro Tag   | 30,00 € |

2. Aufbewahrung in Kühlzellen (Schneewittchensarg)

| a) einer Leiche/ pro Tag   | 52,00 € |
|----------------------------|---------|
| a, cirioi Ecionic, pro rag | 02,00 € |

3. Nutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle zur Trauerfeier 53,00 €

### V. <u>Pflegegebühren</u>

| Pflegegebühr Rasengrabstätte Einzel    | pro Jahr | 50,00 €  |
|--|----------|----------|
| 2. Pflegegebühr Rasengrabstätte Doppel | pro Jahr | 100,00 € |
| 3. Pflegegebühr Rasenurnengrabstätte   | pro Jahr | 25,00 €  |

Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 3 und 4. entsprechend

## VI. Weitere Gebührensätze

1. Grabeinfassung pro Grabstelle 110,00 €

### VII. Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- 1.Änderungssatzung vom 19.09.2023; In Kraft getreten am 28.09.2023.
- 2. Geändert durch die 2.Änderungssatzung vom 25.11.2024; In Kraft getreten am 05.12.2024
- 3. Geändert durch die 3.Änderungssatzung vom 21.01.2025; In Kraft getreten am 06.02.2025